



Stadt Bornheim Bürgerinformation



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-0, Fax: 02222 945-126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, 02222 9437-0

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
 Terminvereinbarung unter 02222 945-181 oder -182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration: Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten der übrigen Ämter:
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

Besucher aller Dienststellen müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter 02222 945-101

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.
CDU 02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
SPD 02222 9956331, fraktion@spd-bornheim.nrw
Bündnis 90/Die Grünen 02222 9956328, 0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de
UWG/Forum 02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de
FDP 02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de
ABB 0151-72211101, bornheimer123@yahoo.de

IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Rainer Schumann, Pressestelle, 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Die nächsten Sitzungen

Integrationsausschuss

Donnerstag, 18.11.2021, 18 Uhr, Raum 904,
 Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2

Verwaltungsrat des

Stadtbetriebs Bornheim - AöR-
 Dienstag, 23.11.2021, 18 Uhr

Fachausschuss „Volkshochschule“

Mittwoch, 24.11.2021, 18 Uhr

Betriebsausschuss

Donnerstag, 25.11.2021, 18 Uhr

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Dienstag, 30.11.2021, 18 Uhr

Die Sitzungen sind öffentlich und finden – soweit nicht anders angegeben – im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, statt.

Die Termine gelten vorbehaltlich möglicher Einschränkungen.

Bitte beachten Sie zur Teilnahme die aktuell geltende Coronaschutzverordnung.

Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung.

Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Anmeldungen können per E-Mail an claudia.gronewald@stadt-bornheim.de oder telefonisch unter 02222 945-218 erfolgen.

In den Sitzungsräumlichkeiten ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Am zugewiesenen Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

Die Teilnehmer*innen müssen außerdem vollständig geimpft oder genesen sein oder über einen bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden negativen Corona-Antigen-Schnell- oder PCR-Test verfügen.

Vor Ort kann rechtzeitig vor der Sitzung ein beaufsichtigter kostenfreier Selbsttest durchgeführt werden. Die Nachweise sind am Eingang vorzuzeigen.

Aktuelle Informationen im Internet unter www.bornheim.de oder unter session.stadt-bornheim.de.

Ausstellung zur Würde der Frau

„Ich bin würdig. Frauen beziehen Position“ ist der Titel einer Ausstellung, die am Montag, 15. November 2021, um 18 Uhr in der Bürgerhalle des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, durch Bürgermeister Christoph Becker eröffnet und anschließend bis zum 26. November dort zu sehen sein wird.

Die Ausstellung wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung der bürgerlichen Stiftung Sankt Evergislus Brenig und zahlreicher privater Spenden. Die Organisatorinnen und Organisatoren wollen einen Anstoß zur Diskussion über Machtmissbrauch und die Benachteiligung von Frauen in der katholischen Kirche geben. Die Initiative Maria 2.0 hat Frauen dazu aufgerufen, sich mit den königlichen Figuren des Künstlers Ralf Knoblauch porträtieren zu lassen und sich mit der Bedeutung von Würde auseinander zu setzen. 120 Frauen, darunter auch drei Frau-

en aus Bornheim und Brenig sind diesem Aufruf gefolgt. Fotografiert wurden sie ausdrucksstark von Stefan Wie-de, Bettina Winkel und Stephan Eickschen. Diese Porträts werden in der Ausstellung präsentiert. Die Eröffnung wird musikalisch begleitet von Lidia und Jens Streifling. Anschließend führen die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bornheim, Heike Blank, und der Vorsitzende der Stiftung St. Evergislus, Bruno Schrage, durch eine Podiumsdiskussion zum Thema „Respekt und Würde in unserem Alltag“. Es diskutieren die stellvertretende Bürgermeisterin Dr. Linda Taft, Ilka Labonté vom Frauenzentrum Troisdorf, Andrea Laska von der Initiative Maria 2.0 und Bornheims Ordnungsamtsleiterin Sabine Walter. Es gilt die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Coronaschutzverordnung NRW, voraussichtlich also die 3G-Regel.

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim

Telefon: 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33

E-Mail: sbbmail@sbbonline.de

Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:

Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:

Montag 12:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 1. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter www.stadtbetrieb-bornheim.de

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim

Telefon: 02222 3716

Zugang nur mit Online-Ticket!

Aktuelle Infos und Tickets gibt es unter:

www.hallenfreizeitbad.de

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim

Telefon: 02222 938-565, Fax: 02222 938-567

E-Mail: stadtbuecherei@stadt-bornheim.de

Homepage: www.bornheim.de/stadtbuecherei

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

Telefon: 02222 945-460, Fax: 02222 945-115

E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de

Homepage: www.vhs-bornheim-alfter.de

ENERGIEBERATUNG

Kostenlose telefonische Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 17. November 2021 von 14 bis 17.45 Uhr, Anmeldung erforderlich unter: 02222 945-285, tobias.gethke@stadt-bornheim.de



Stadt Bornheim

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Errichtung eines Hotels mit mehr als 200 Zimmern in Bornheim-Hersel, Simon-Arzt-Straße 2, Gemarkung Hersel, Flur 14, Flurstücke 566, 626, 644, 645

Die Firma Campus Bornheim GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung eines Hotels auf dem vorgenannten Grundstück. Sie hat Bauanträge für 2 unterschiedliche Varianten gestellt. Der Bauantrag vom 4.6.2019 betrifft ein Hotel mit 263 Zimmern, 96 (später korrigiert auf 119) Pkw-Stellplätzen, 44 (später korrigiert auf 66) Fahrradstellplätzen, Fitnessstudio, Restaurant, Laundry-Cafe und Bike-Rental. Der Bauantrag vom 2.11.2020 betrifft ein Hotel mit 207 Zimmern, Waschsalon, Frühstücks-Service, 158 Pkw-Stellplätzen, 159 Fahrradstellplätzen, Fitnessstudio.

Für ein Hotel dieser Größe ist gemäß Z. 12 der Anlage 1 zum UVPG NRW i.V.m. Nr. 18.8 und 18.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob eine Pflicht zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, um zu ermitteln, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aus den vorgelegten Unterlagen der Bauantragstellerin und einer nachfolgenden Prüfung durch die Stadt Bornheim ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Maßgeblich für diese Einschätzung ist, dass das Vorhaben auf einer bislang bereits gewerblich genutzten und weitge-

hend versiegelten Fläche errichtet wird und nicht mit relevanten Auswirkungen durch Flächenverbrauch bisheriger Freiflächen, Luftschadstoffe, Schallimmissionen, Lichtimmissionen oder Erschütterungen verbunden ist. Im direkten Umfeld des Standortes befinden sich keine Schutzgebiete oder empfindlichen Nutzungen, sodass auch diesbezüglich keine Auswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben setzt sich weder zu hohen Lärmimmissionen aus, noch führt es an benachbarten Grundstücken zu relevanten Lärmimmissionen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung während der Dienststunden bei der Bauauf-

sicht der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim eingesehen werden.

Die beiden Vorprüfungen sind im März 2020 und April 2021 durchgeführt worden. Das am 4.6.2019 beantragte Hotel ist mit Baugenehmigung vom 18.9.2020, das am 2.11.2020 beantragte Hotel mit Baugenehmigung vom 2.7.2021 genehmigt worden.

Bornheim, den 09.11.2021

Stadt Bornheim
 gez. Christoph Becker
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Rösberg/Wirksamwerden

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 22.06.2021 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Rösberg ist der Bezirksregierung Köln am 06.08.2021 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 04.10.2021 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Rösberg am westlichen Ortsrand in einem Bereich südlich der Eifelstraße, südwestlich der Verlängerung des Rüttersweges. Ziel ist die Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Rösberg gemäß § 6 BauGB wirksam.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a BauGB kann während der Dienststunden im Stadtpla-

nungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

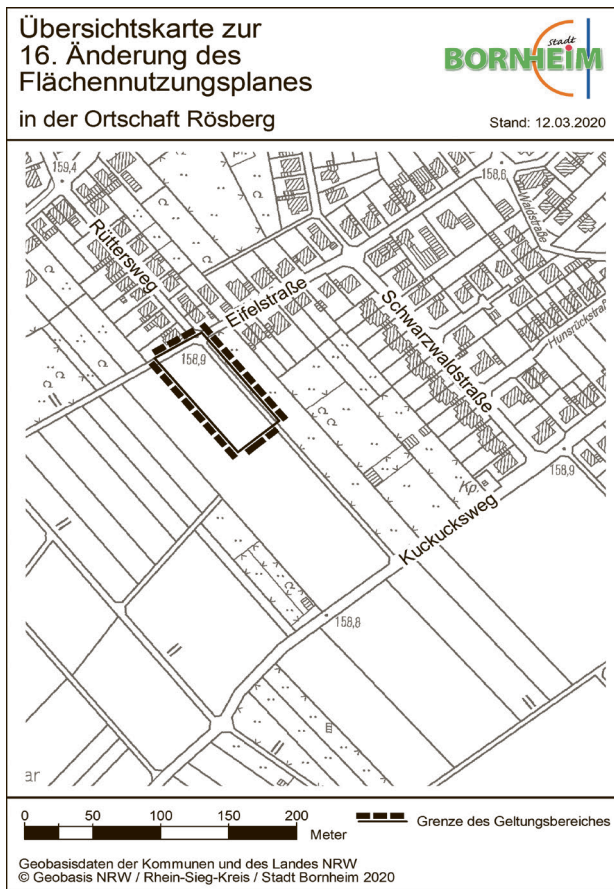
Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flä-

chennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 28.10.2021

Stadt Bornheim
 gez. Christoph Becker
 Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Rb 01 in der Ortschaft Rösberg, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Rb 01 in der Ortschaft Rösberg einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung“

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Rösberg im Bereich Kuckucksweg, Rüttersweg, Eifelstraße und Schwarzwaldstraße und beinhaltet eine Fläche für den Ausgleich in der Gemarkung Kardorf-Hemmerich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, weitere Wohnbauflächen in der Ortschaft Rösberg zu schaffen.

Der Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

hältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

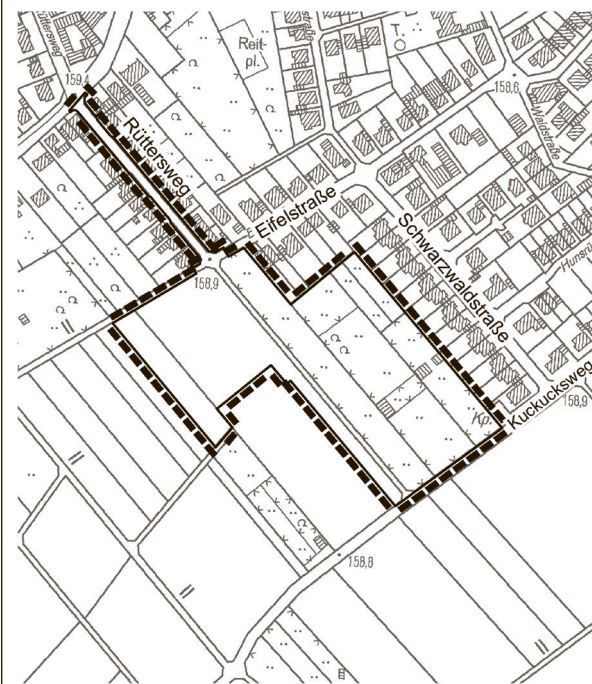
Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Rb 01 in der Ortschaft Rösberg



Stand: 09.01.2020

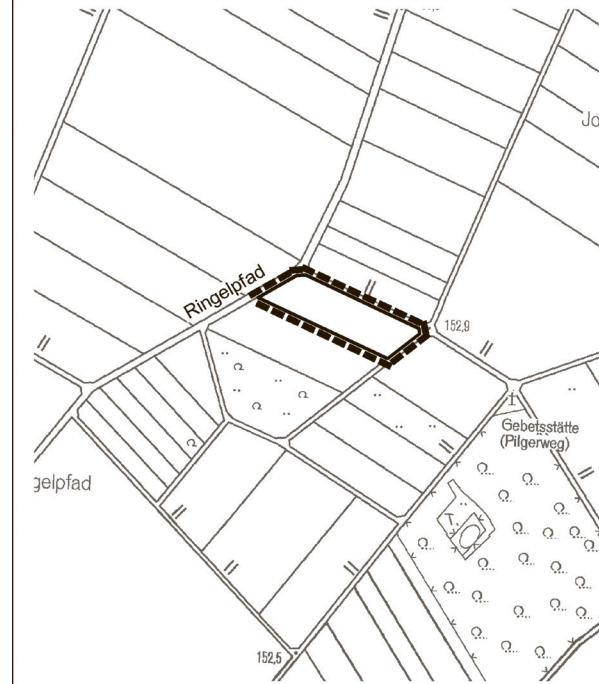


Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim 2020

Übersichtskarte zur Fläche für den externen Ausgleich zum Bebauungsplan Rb 01



Stand: 02.04.2020



Maßnahmenfläche:
Gemarkung: Kardorf-Hemmerich
Flur: 1
Flurstück: Teilfl. aus 185
Datenlizenz Deutschland – NRW (2020)
Version 2.0 (www.geodata.de/dl-de/by-2-0)

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 28.10.2021
Stadt Bornheim
gez. Christoph Becker
Bürgermeister